



TEXTILICHE FESTSETZUNGEN UND ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET gem. § 4 Abs. 1-3 Ziff. 1-3 BAUUTZUNGSVERORDNUNG

Mi MISCHEGEBIET gem. § 6 Abs. 1 und 2 BAUUTZUNGSVERORDNUNG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

BAUGEBIET	GEPL. GESCHOSS-ZAHL	GRUND-FLÄCHENZAHL	GESCHOSS-FLÄCHENZAHL	DACHNEIGUNG
WA	1	0,25	0,35	26° - 32°
WA	1	0,25	0,35	26° - 36°
WA	2	0,25	0,55	26° - 32°
WA	2	0,25	0,55	26° - 32°
M	1	0,35	0,70	26° - 32°
M	1	0,35	0,45	26° - 36°

BEI GEBÄUDEN IN BAULÜCKEN UND GEBÄUDEN DIE UNMITTLBAR AN DIE BESTEHENDE BEBAUUNG ANSCHLIESSEN IST ALS ÜBERGANG ZUM NEU-BAUGEBIET EIN ANGLEICHEN AN DIE DACHNEIGUNG DER BESTEHENDEN BAUTEN ZULÄSSIG.

- BAUWEISE**
- 1) OFFENE BAUWEISE.
 - 2) EINZELHAUSER, DOPPELHAUSER UND HAUSGRUPPEN BIS MAX. 35,00m LANGE ZULÄSSIG.
 - 3) SOWEIT FESTGELEGT IST FÜR DIE STELLUNG UND FRÜHSTRICHUNG DER GEBÄUDE DIE EINTRAGUNG IM BEBAUUNGSPLAN MASSGEBEND, IM ÜBRIGEN SIND DIE GEBÄUDE ENTSPRECHEND DEN ERFORDERNISSEN IM EINZELFALL FESTZULEGEN.

- BAUWEISE**
- BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - STRASSENEBENENUTZUNGSFLÄCHE
 - FAHRWEG
 - STRASSEVERKEHRSFÄHIGE
 - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
 - BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINDEPART
 - GRUNDFLÄCHE
 - FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
 - WASSERSCHUTZGEBIET ZONE 3 BESONNENRE BESTIMMUNGEN SIEHE BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN
- GRENZ- U. FENSTERABSTAND**
- UNTER BEACHTUNG DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN MUSS
- 1) BEI EINZELHAUSERN DIE SUMME DER SEITLICHEN GRENZABSTÄNDE - AUF DEM GLEICHEN GRUNDSTÜCK GEMEISSEN - MIN. 8,00m BETRAGEN, WOBEL DER GERINGSTE ABSTAND 3,00m NICHT ÜBERSTREIFT.
 - 2) BEI DOPPELHAUSERN DER SEITLICHE GRENZABSTAND JE 4,00m BETRAGEN.
 - 3) BEI SCHRÄG VERLAUFENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN KÖNNEN DIE GRENZABSTÄNDE IN GEBÄUDEMITTE GEMESSEN WERDEN, SOWEIT DER MINDESTABSTAND AN DER GEBÄUDECKE ERHALTEN IST.
 - 4) IM RAHMEN DER ZULÄSSIGEN GRENZABSTÄNDE GELTEN FÜR DIE GEBÄUDE- UND FENSTERABSTÄNDE DIE BESTIMMUNGEN
 - 5) GARAGEN DÜRFEN AUF DIE NACHBAREGRUNDSTÜCKE GEBAUT WERDEN.

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES

NACH § 2 Abs. 1 Bauge durch Beschluss des Gemeinderates vom 3. 6. 1969

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

NACH § 2 Abs. 1 Bauge am 28. Juli 1970

ausgelegt vom 15. 9. 1970

BEBAUUNGSPLAN GENEHMIGT

gem. § 11 BUNDESBAUGESETZ

1. v. m. § 2 Ziff. 1 der 2. DVO der Landesregierung

LANDRATSAMT KONSTANZ

- Staatsverwaltung -

KONSTANZ, den 27. 8. 1971

SICHTRECK: INNERHALB DER SICHTFLÄCHE MUSS EINE UNGEHINDERTE VERHÖRSGEBIRGEHUNG GEGEBEN SEIN. EINE BEPFLANZUNG, LAGERUNG, BAULICHE ODER SONSTIGE NUTZUNG DARF DIE SICHTLINIE VON 0,60m HÖHE ÜBER DER FAHRBAHN NICHT ÜBERSCHREITEN. ERFORDERLICHE BESCHRÄNKUNGEN SIND DURCHZUFÜHREN.

MIT GEH- FAHR- U. LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE

ST. GARAGEN

PRIVATE EINSTELLPLÄTZE

AGBENDEUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

RESTEHENDE GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

GRUNDSTÜCKSGRENZE

HAUPTLEITUNG FÜR ABWASSER VORH.

HAUPTLEITUNG FÜR ABWASSER GEPL.

HAUPTLEITUNG DER WASSERVERSORGUNG

ELT-FREILEITUNG VORH.

ELT-KABEL VORH.

SOCKELHÖHE = OBERKANTE FUSSBODEN ERDSCHUSS Z.B. 378,40m ü. NN

376,40

ENTWURF

GEMEINDE EHINGEN

LANDKREIS KONSTANZ

BEBAUUNGSPLAN M 1:1000

"LAUFER - WITZBÜHL"

KONSTANZ UND EHINGEN, DEN 16. 7. 1970

GEMEINDE EHINGEN.

DER PLANER:

Namin

BERATUNGSSTELLE FÜR BAULEITPLÄNE BEIM LANDRATSAMT KONSTANZ

BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES

ALS SATZUNG

NACH § 10 Bauge 1. v. m. § 4 GO

am 10. 8. 1971

15. 9. 1970

INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES

NACH § 12 Bauge

ÖFFENTLICHE BEKÄNNTMACHUNG am 8. 9. 1971

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG ab 8. 9. 1971

BEBAUUNGSPLAN RECHT VERBINDLICH

seit 22. 9. 1971



W. Müller

Bürgermeister